

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Kämmerei**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.11.2013

Beschluss-Nr.: 293-(V.)/2013

Gegenstand der Vorlage:
Hebesatzsatzung der Stadt Haldensleben für die Grund- und Gewerbesteuer ab 2014

Gesetzliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Grundsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Hauptsatzung der Stadt Haldensleben

Begründung:

Die Hebesätze für die Realsteuern können durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

Eine Veränderung der Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung der Haushaltssatzung hätte zur Folge, dass die an die neuen Hebesätze angepassten Steuerbescheide erst nach dem Wirksamwerden der Haushaltssatzung bekanntgegeben werden dürfen. Da die Haushaltssatzung für das Jahr 2014 zu Beginn des Jahres 2014 amtlich gemacht und somit wirksam werden würde, wäre zwischenzeitlich die Fälligkeit 15.02. bereits erreicht, so dass für Steuerzahlungen ein Fälligkeitstermin nach dem genannten Termin infrage kommen würde.

Die Steuerpflichtigen müssten sich kurzfristig eine entsprechende Liquidität verschaffen.

Nachteilig für die Stadt Haldensleben wäre, dass Steuernachzahlungen erst relativ spät kassenwirksam werden würden.

Bei einer Festlegung der Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung kann bereits direkt nach dem Stadtratsbeschluss die Satzungsänderung bekanntgemacht werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen kann somit zeitnah erfolgen.

Die letzte Anpassung der Hebesätze der Stadt Haldensleben erfolgte im Jahr 2004.

Die Hebesätze der Stadt Haldensleben liegen inzwischen beachtlich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Städte in Sachsen-Anhalt (Durchschnitt: Grundsteuer A: 301 v. H. und Grundsteuer B: 384 v. H.)

Mit der Erhöhung der Hebesätze zur Grundsteuer A von derzeit 260 v. H. auf 300 v. H. und für die Grundsteuer B von derzeit 360 v. H. auf 380 v. H. erfolgt eine Angleichung auf das durchschnittliche Niveau der Hebesätze der vergleichbaren Städte in Sachsen-Anhalt. Eine entsprechende Erhebung ist in der *Anlage 1* beigefügt.

Durch diese Maßnahme werden die Einnahmen aus der Grundsteuer A und B im Haushaltsjahr 2014 um ca. 150 T€ erhöht. Die Erhöhung der Grundsteuer ist moderat und wirkt auf alle am Gemeinwesen Beteiligten gleichermaßen, als Eigentümer einer Liegenschaft direkt über die Abgabenschuld oder indirekt durch die Weitergabe der Grundsteuer vom Vermieter/Verpächter an den Mieter/Pächter. Sie bewegt sich, wie die Beispielrechnungen belegen, für jeden einzelnen Steuerpflichtigen im vertretbaren Rahmen.

Dies wird durch die Beispielrechnungen in der *Anlage 2* deutlich.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer sollte jedoch mit 360 v. H. unverändert bleiben.

Die zur Beschlussfassung vorgesehene Hebesatzsatzung ist als *Anlage 3* beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☐ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: 150.000 EUR

HH-Jahr 2014 , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Wirtschafts- und Finanzausschuss	08.10.2013	
Ortschaftsrat Satuelle	09.10.2013	
Ortschaftsrat Uthmöden	24.10.2013	
Ortschaftsrat Wedringen	28.10.2013	
Ortschaftsrat Hundisburg	30.10.2013	
Hauptausschuss	21.11.2013	
Stadtrat	28.11.2013	

Anlagen:

Anlage 1 – Übersicht über die Hebe- und Steuersätze für das Haushaltsjahr 2012 einzelner Kommunen
Anlage 2 – Beispielrechnungen Grundsteuer A und Grundsteuer B
Anlage 3 – Hebesatzsatzung der Stadt Haldensleben für die Grund- und Gewerbesteuer ab 2014

Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die Hebesatzsatzung der Stadt Haldensleben für die Grund- und Gewerbesteuer ab 2014.

Bürgermeister